

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### der m2n – consulting and development gmbh für den Verkauf und die Erstellung von Organisations-, Programmierleistungen und Werknutzungsbewilligungen von Softwareprodukten

#### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart ist, gelten für den Verkauf und die Erstellung von Organisations-, Programmierleistungen und Werknutzungsbewilligungen der nachstehend angeführten Softwareprodukte einschließlich einer allenfalls vereinbarten Dokumentation („SOFTWARE“) zwischen der m2n - consulting and development gmbh („m2n“) und dem Auftraggeber („AG“) ausschließlich nachstehende Bedingungen („AGB“).
- 1.2. Allfälligen Geschäftsbedingungen des AG wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese AGB gelten auch dann, wenn m2n in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen des AG die Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.3. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB erfordern eine gesonderte schriftliche Vereinbarung und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

#### 2. Vertrags- und Leistungsumfang

- 2.1. Sämtliche Angebote von m2n sind freibleibend und jederzeit widerruflich. Vom Angebot abweichende Angaben in Prospekten odgl. sind unverbindlich. Die in den Angeboten enthaltenden Preise verstehen sich im Zweifel als Netto-Preise ohne Steuern, sonstige Abgaben, Nebenkosten und Spesen, wie Versandkosten, Versicherungsprämien, etc. Die Kosten für Datenträger werden gesondert in Rechnung gestellt. Der Inhalt der Angebote ist vertraulich zu behandeln und darf insbesondere Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 2.2. Der Umfang der Leistungspflicht der m2n für die Ausarbeitung individueller Konzepte und Software bestimmt sich nach Art und Umfang der vom AG vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Textdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der AG zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom AG bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdateien beim AG.
- 2.3. Grundlage für die Erstellung von **Individualprogrammen** ist die schriftliche Leistungsbeschreibung des AG („Pflichtenheft“). Sollte sich im Zuge Leistungserbringung herausstellen, dass die Ausführung gemäß

die Ausführung gemäß dem vom AG erstellten Pflichtenheft unmöglich ist, so hat dies m2n dem AG unverzüglich anzuzeigen. Der AG ist in diesem Fall verpflichtet, das Pflichtenheft entsprechend umzuändern. Dadurch verursachte Mehrkosten der m2n gehen zu Lasten des AG.

- 2.4. Soweit eine Erstellung des Pflichtenheftes durch m2n vereinbart ist, erfolgt dies gegen gesonderte Vergütung und auf Grundlage der vom AG zur Verfügung gestellten verbindlichen Unterlagen und Informationen. In diesem Fall ist das vom AG auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüfte und mit Zustimmungsvermerk versehene Pflichtenheft Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen.
- 2.5. Ist Vertragsgegenstand die Erstellung von **internetbasierten Services**, so hat der AG allenfalls einzubauende Inhalte, wie beispielsweise Texte, Grafiken, Bilder, etc. in einem geeigneten Format auf Datenträger beizustellen. Soweit von m2n ein Konzept und/oder eine hierarchische Gliederung etc. zu erstellen ist, so ist das vom AG schriftlich genehmigte Konzept Grundlage für die Leistungserbringung durch m2n.
- 2.6. Bei **Standardprogrammen** anerkennt der AG mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.
- 2.7. Über die im vereinbarten Leistungsumfang hinausgehende Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand zu den jeweils gültigen Sätzen verrechnet, soweit dieser nicht von m2n zu vertreten ist. Warte- und Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.
- 2.8. Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des AG. Darüber hinaus vom AG gewünschte Schulungen und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Wartungs- bzw. sonstige Supportleistungen durch m2n erfolgen nur bei gesonderter Vereinbarung und nach Maßgabe der diesbezüglichen AGB von m2n.

#### 3. Leistungsfrist- /verzug

- 3.1. m2n ist bestrebt, die vereinbarten Termine einzuhalten. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn der AG zu den von m2n angegebenen Terminen alle notwendigen Vorleistungen, Angaben und Unterlagen vollständig zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß

- nachkommt. Verzögerungen und Kosten, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zu Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, gehen zu Lasten des AG.
- 3.2. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist m2n berechtigt, Teillieferungen durchzuführen.
  - 3.3. Für den Fall einer von m2n verschuldeten Überschreitung der vereinbarten Leistungsfristen ist der AG nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, mittels eingeschriebenem Brief vom betreffenden Vertrag zurückzutreten. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist der AG nur zu Rücktritt von der jeweiligen Teillieferungen berechtigt.
  - 3.4. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit von m2n liegen, entbinden diese von der Lieferverpflichtung oder berechtigen m2n wahlweise zu einer einseitigen Neufestsetzung einer angemessenen Leistungsfrist.
- 4. Zahlungsbedingungen / -verzug**
- 4.1. Zahlungen sind vom AG ohne Abzug frei Zahlstelle innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten. Bei teilbaren Einzelleistungen ist m2n zur Legung von Teilrechnungen berechtigt. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
  - 4.2. Die Zahlung gilt insoweit als erfolgt, sobald und soweit m2n über den Betrag endgültig verfügen kann.
  - 4.3. Alle einlangenden Zahlungen kann m2n im eigenen Ermessen und ungeachtet allfälliger entgegenstehender Widmungserklärungen für fällige Verpflichtungen des AG jeglicher Art, somit auch für Mahn- oder Inkassospesen, Zinsen und Verzugszinsen und Kapitalbeträge, etc. verwenden.
  - 4.4. Eine Aufrechnung ist ausdrücklich ausgeschlossen, soweit die betreffende Forderung von m2n nicht schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden ist. Ebenso ist eine Zurückbehaltungsrecht des AG - gleich aus welchem Grund - ausgeschlossen.
  - 4.5. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen führt ohne weiteres zur sofortigen Fälligkeit aller noch offenen Forderungen („Terminsverlust“), ausgenommen bei Verbrauchergeschäften für welche § 13 KSchG gilt. Bei Zahlungsverzug ist m2n ohne weiteres berechtigt, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wahlweise kann sich m2n die Erbringung noch offener Leistung nur gegen Vorauszahlung ausbedingen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet.
- 4.6. Zahlungsverzug berechtigt m2n die sofortige Rückgabe der gelieferten Software zu verlangen, allenfalls bereitgestellte Sicherheiten unmittelbar zu verwerten und von sämtlichen noch nicht abgewickelten Verträgen mit dem AG – auch teilweise – ohne Nachfristsetzung zurückzutreten.
- 5. Eigentumsvorbehalt**
- 5.1. Die von m2n gelieferte Waren, insbesondere Dokumentation, Datenträger etc bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller aus dem konkreten Geschäft bestehenden, noch offenen Forderungen Eigentum von m2n. Bei Zahlungsverzug ist m2n zur Abholung der Waren berechtigt. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme des AG durch Dritte ist der AG verpflichtet, das Eigentumsrecht von m2n geltend zu machen und m2n unverzüglich zu verständigen.
  - 5.2. Im Falle der Weitergabe der von m2n erbrachten Leistungen an Dritte steht m2n der Anspruch auf die Gegenleistung zu. Zu diesem Zweck tritt der AG schon jetzt seine Ansprüche gegenüber Dritten mit sämtlichen Nebenrechten an m2n ab, sodass es keines besonderen Übertragungsaktes mehr bedarf. Die Forderung gilt in der Höhe der offenen Saldoforderung der m2n zuzüglich Mahn- und Inkassospesen als abgetreten
- 6. Urheber- und Nutzungsrechte**
- 6.1. Mit vollständigem vertragsgemäßen Zahlungseingang bei m2n erwirbt der AG das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die gelieferte SOFTWARE auf dem vereinbarten System bzw. Plattform zu dem vereinbarten Zweck und in dem vereinbarten Ausmaß zu nutzen. Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) stehen ausschließlich m2n bzw. deren Lizenzgebern zu.
  - 6.2. Durch die Mitwirkung des AG oder diesem zurechenbare Gehilfen bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. In jedem Fall der Verletzung von Urheberrechten hat der AG der m2n volle Genugtung zu leisten.
  - 6.3. Die Anfertigung von Kopien der SOFTWARE für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem AG nur insoweit gestattet, als kein ausdrückli-

- ches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist. In diesem Fall sind sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert zu übertragen.
- 6.4. Der AG darf die SOFTWARE oder Kopien davon weder als Ganzes noch in Teilen Dritten durch Verbreitung oder sonst wie zugänglich machen. Nicht als Dritte gelten Beauftragte des AG, die dessen Nutzungsrecht ausschließlich für diesen ausüben.
  - 6.5. Änderungen der SOFTWARE durch den AG sind nur mit schriftlicher Genehmigung von m2n zulässig. m2n kann die Zustimmung davon abhängig machen, dass ihr der AG die geänderte SOFTWARE unentgeltlich zur Nutzung überlässt.
  - 6.6. In Falle der Beendigung des Nutzungsrechts, aus welchen Gründen auch immer, hat der AG die installierte SOFTWARE zu löschen und die Dokumentation sowie allfälliger Kopien vollständig herauszugeben.
  - 6.7. Verstöße des AG gegen die Urheber- und Nutzungsrechte berechtigen m2n unbeschadet sonstiger Ansprüche zur sofortigen Kündigung des Vertrages. Zusätzlich zu den gesetzlichen Ansprüchen der m2n hat der AG für jeden Verstoß gegen die Urheber- und Nutzungsrechte eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in der Höhe des zweifachen Auftragswertes zu leisten.
- 7. Rücktrittsrecht**
- Unbeschadet des Rücktrittsrechts im Falle des Verzugs ist ein Rücktritt vom Vertrag durch den AG nur im Einvernehmen mit m2n möglich. In diesem Fall hat der AG neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten zusätzlich eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu leisten.
- 8. Gewährleistung**
- 8.1. m2n gewährleistet nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen, dass die SOFTWARE bei sach- und vertragsgemäßer Anwendung und Nutzung nicht mit Fehlern behaftet ist, die den vereinbarten Gebrauch der SOFTWARE verhindern oder wesentlich ~~Ausgen~~ausgenommen bei Standardprogrammen (Punkt 2.6.) ist die SOFTWARE (vom AG binnen vier Wochen ab der von m2n angezeigten Abnahmebereitschaft abzunehmen, andernfalls die Leistung als mangelfrei abgenommen gilt. Über die Abnahme ist ein vom AG zu unterfertigendes Protokoll zu errichten, in dem auch allfällige Mängel festzuhalten sind. Bei Einsatz der SOFTWARE im Echtbetrieb durch den
  - 8.2. AG gilt die Software jedenfalls als mangelfrei abgenommen. Unwesentliche Mängel bei denen der Echtbetrieb begonnen und/oder fortgesetzt werden kann, verhindern die Abnahme nicht.
  - 8.3. Mängelrügen müssen innerhalb von 4 Wochen nach der Abnahme bzw. bei Standardsoftware innerhalb von vier Wochen nach der Lieferung schriftlich erfolgen. Reproduzierbare Mängel werden von m2n innerhalb angemessener Frist behoben, wobei der AG alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen hat. m2n ist zur Erbringung von Leistungen im Rahmen der Gewährleistung nur zu den üblichen Geschäftszeiten verpflichtet.
  - 8.4. Die Gewährleistung endet vorzeitig bei unbefugten Änderungen an der SOFTWARE durch den AG oder von diesem beauftragte Dritte oder wenn der AG den Eintritt eines Gewährleistungsfalles nicht rechtzeitig anzeigt.
  - 8.5. Insoweit m2n aufgrund einer Mängelrüge oder Gewährleistungsanzeige des AG Leistungen erbracht hat, die von der Gewährleistungspflicht nicht umfasst sind, gehen diese Aufwendungen zu Lasten des AG. Soweit nicht eine gesonderte Vereinbarung über Software-Support-Leistungen besteht, gehen Kosten für Hilfestellung, Fehlerdiagnose sowie Fehler- und Störungsbehebung, sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen zu Lasten des AG. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom AG selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.
  - 8.6. Ferner übernimmt m2n keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Systemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.
  - 8.7. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung von m2n nur auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.
- 9. Urheber- und Schutzrechtsverletzungen**
- 9.1. m2n stellt den AG von rechtskräftig festgestellten Zahlungsverpflichtungen frei, deren Grund ein Eingriff in Urheber-

- ber- und oder gewerbliche Schutzrechte Dritter durch die von m2n erstellte Software ist. Voraussetzung hierfür ist, dass m2n das gegenständliche Urheber- oder Schutzrecht bei Vertragsschluss kannte oder kennen musste, m2n vom AG unverzüglich von allen gegen den AG erhobenen Ansprüchen und allfälligen Verfahren unverzüglich schriftlich in Kenntnis gesetzt wird und der AG der m2n die Befugnis zu selbstständigen Führung und/oder Beendigung des Rechtsstreites erteilt sowie m2n angemessen unterstützt.
- 9.2. Werden Urheber- oder gewerbliche Schutzrechte von Dritten geltend gemacht, hat m2n das Recht, wahlweise dem AG das Recht zur Nutzung der Software zu verschaffen, die Software auszutauschen oder so zu verändern, dass diese Urheber- bzw. Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder die Software zum Rechnungspreis – abzüglich eines angemessenen Betrages für die erfolgte Nutzung – zurückzunehmen. Weitergehende Ansprüche des AG gegen m2n bestehen in diesem Falle nicht.
- 9.3. m2n haftet für Urheber- bzw. Schutzrechtsverletzungen nicht, wenn diese vom AG vertragswidrig verursacht, herbeigeführt oder geduldet wurden.
- 9.4. m2n behält sich vor, gegen Verletzer von Urheber- oder Schutzrechten an der Software vorzugehen. Der AG hat daher m2n umgehend von möglichen Urheber- bzw. Schutzrechtsverletzungen zu informieren und m2n beim Vorgehen gegen den Verletzer umfassend zu unterstützen.
- 10. Haftung**
- 10.1 Soweit nachstehend nicht anders vereinbart, haftet m2n gegenüber dem AG ausschließlich für Sach- und Personenschäden und nur im Rahmen der von m2n abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Maßgeblich hierfür ist die Fassung des Haftpflichtversicherungsvertrages zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages.
- 10.2 m2n haftet nur für Vorsatz und krass grobe Fahrlässigkeit, jedoch nicht für Mangelfolgeschäden und/oder entgangenen Gewinn oder für den Verlust von Daten und Software. m2n haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch Fehler in der Sphäre Dritter, deren sich m2n bedient, verursacht werden, insbesondere nicht für die Verfügbarkeit oder Unterbrechungen von Datenleitungen sowie durch einen unbefugten Zugriff Dritter in das System oder durch Computerviren etc. vernichtete Daten.
- 10.3 m2n haftet weder für Inhalte noch für Angaben, Verweise oder Links etc des AG in der SOFTWARE; der AG hat m2n diesbezüglich völlig schad- und klaglos zu halten.
- 10.5 Schadenersatzansprüche gegen m2n sind bei sonstigem Ausschluss binnen sechs Monaten ab Schadenseintritt schriftlich geltend zu machen.
- 11. Loyalität**
- Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.
- 12. Datenschutz, Geheimhaltung**
- Der AG verpflichtet sich und seine Mitarbeiter oder ihm sonst zurechenbare Dritte, über die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes hinaus keine Angaben oder sonstige Informationen aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis weiterzugeben oder sonst Dritten zugänglich zu machen.
- 13. Sonstiges**
- 13.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.
- 13.2 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz von m2n als vereinbart. Für Verbrauchergeschäfte im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.